

Antragseingang:

UNIVERSITÄT
DUISBURG
ESSEN

Einschreibungs- und Prüfungswesen

Bereich: Studienbeiträge

45141 Essen, Universitätsstr. 2

Dienstgebäude: T03 R00 (Büro 15-17)

☎ 0201-183-2059, 2763, 2190

☒ 0201-183-2034

✉ studienbeitraege@uni-due.de

Antrag auf Befreiung von der Beitragspflicht

gemäß § 7 Studienbeitragsatzung

Sommersemester 2011

Antragsart	<input type="checkbox"/> Erstantrag	<input type="checkbox"/> Folgeantrag	Aktenzeichen:	
Matrikel-Nr.:			Verheiratet <input type="checkbox"/>	Ledig <input type="checkbox"/>
Name, Vorname:			<input type="checkbox"/> Frau	
			<input type="checkbox"/> Herr	
Straße, Hausnummer				
Postleitzahl, Stadt				
Staatsangehörigkeit:				
E-Mail-Adresse:				
Telefonnummer:				

Grund der Beantragung:

- Pflege und Erziehung von minderjährigen Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 BAföG
- Mitwirkung als gewählte Vertreterin oder gewählter Vertreter in Organen der Hochschule, der Studierendenschaft, der Fachschaften der Studierendenschaft oder des Studentenwerks
- Wahrnehmung des Amtes der Gleichstellungsbeauftragten gem. § 23 Abs. 1 Hochschulgesetz
- Studienzeitverlängernde Auswirkungen einer Behinderung oder schweren Erkrankung
- Beitragsermäßigung aufgrund einer Behinderung für die Dauer der Regelstudienzeit
- Studium zweier Studiengänge aufgrund berufsrechtlicher Bestimmungen
- Studium im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung mit einer Hochschule des Herkunftslandes, die gegenseitige Gebührenfreiheit garantiert
- Ablegung der letzten (einzigen) Prüfungsleistung im beantragten Semester bzw. der letzten beiden Prüfungsleistungen in den Lehramtsstudiengängen
- Angehörige/Angehöriger der A-, B- und C-Kader der nordrhein-westfälischen Olympia-Stützpunkte
- Vorliegen einer unbilligen Härte aufgrund besonderer und unabweisbarer Umstände des Einzelfalls

Datum

Unterschrift

Der Antrag ist mit den erforderlichen Nachweisen bei der Einschreibung bzw. innerhalb der Rückmeldefrist zu stellen, spätestens bis zum Beginn des kommenden Semesters (01.04. für das Sommersemester bzw. 01.10. für das Wintersemester). Die Antragstellung ist ausnahmsweise bis zum Ende des laufenden Semesters möglich, sofern hierfür ein triftiger Grund nachgewiesen wird. Die Hochschulverwaltung behält sich vor, weitere geeignete Nachweise nachzufordern sowie die von Ihnen gemachten Angaben zu überprüfen.

!!! Sofern entsprechende Nachweise (bitte in Kopie einreichen) vor Semesterbeginn nicht vorliegen, kann der Antrag zunächst zur Einhaltung der Frist ohne Belege eingereicht werden.

Hinweise zur Antragstellung:

Eine Ausnahme von der Beitragspflicht aus den umseitig genannten Gründen findet nicht statt, wenn der Studierende für das betreffende Semester beurlaubt ist. Während eines Semesters, für das eine Beitragsbefreiung gewährt wird, können Fachprüfungen abgelegt und Leistungsnachweise erworben werden.

1. **Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Abs.5 Bundesausbildungsförderungsgesetz:** höchstens im Umfang der Studienbeiträge für die Regelstudienzeit des jeweiligen Studiengangs. Bei behinderten Kindern und Kindern unter 12 Jahren erfolgt die Befreiung für die 1,5-fache Regelstudienzeit. Als Nachweis sind eine Kopie der Geburtsurkunde und eine aktuelle Meldebescheinigung/Haushaltsbescheinigung des Kindes einzureichen. Antragsberechtigt sind beide Elternteile (sofern beide hier an der Hochschule eingeschrieben sind).
2. **Mitwirkung als gewählte(r) Vertreter/in in Organen der Hochschule, der Studierendenschaft, der Fachschaften der Studierendenschaft, des Studentenwerks, der Kommissionen und des Beirates nach § 6 Grundordnung oder der Beiräte nach § 12 Studienbeitragsatzung höchstens in folgendem Umfang:**
 - bis zu einem Bachelorabschluss 4 Studienbeiträge
 - bis zu einem Masterabschluss 2 Studienbeiträge
 - bis zu einem anderen Abschluss mit einer Regelstudienzeit von 8 und mehr Semestern 6 Studienbeiträge
 - bis zu einem anderen Abschluss mit einer Regelstudienzeit von weniger als 8 Semestern 4 Studienbeiträge.Als Nachweis ist eine entsprechende Bescheinigung der Hochschule, des ASTA bzw. des Studentenwerkes vorzulegen.
3. **Wahrnehmung des Amtes der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten:** höchstens im Umfang von 4 Studienbeiträgen. Als Nachweis ist eine entsprechende Bescheinigung der Hochschule vorzulegen.
4. **Studienzeitverlängernde Auswirkungen einer Behinderung oder schweren Erkrankung:**

Eine Antragsstellung aufgrund einer Behinderung oder einer schweren Erkrankung/chronischen Erkrankung ist möglich, sofern die studienzeitverlängernde Auswirkung durch ein fachärztliches Attest nachgewiesen wird. Die gegebenenfalls anfallenden Kosten für die Erstellung des fachärztlichen Attestes sind von der Studierenden bzw. vom Studierenden zu tragen.
5. **Beitragsermäßigung während der Regelstudienzeit:**

Eine Antragsstellung aufgrund einer Behinderung ist während der Regelstudienzeit möglich und kann gewährt werden, sofern der Grad der Behinderung mindestens 50% beträgt.

Die Ermäßigung beträgt:

 - Grad der Behinderung von 50: 50% des Beitrages
 - Grad der Behinderung von 60 bis 100: 100% des Beitrages

Der Nachweis ist durch Vorlage eines amtlichen Schwerbehindertenausweises zu erbringen. Die Beitragsermäßigung erfolgt innerhalb der Regelstudienzeit für die Gültigkeitsdauer des Schwerbehindertenausweises.

Nach Ablauf der Regelstudienzeit ist eine Antragsstellung ebenfalls möglich, sofern die studienzeitverlängernde Auswirkung der Behinderung durch ein fachärztliches Attest bestätigt wird.
6. **Studium zweier Studiengänge aufgrund berufsrechtlicher Bestimmungen:** höchstens im Umfang von 2 Studienbeiträgen. (Hierunter fällt derzeit das Studium der Humanmedizin und der Zahnmedizin für das Berufsfeld der Kieferchirurgie sowie das Theologiestudium und das Studium eines weiteren Studiengangs für den Dienst als Pastoralreferentin oder als Pastoralreferent.)
7. **Studium im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung:** Grundlage ist ein Kooperationsabkommen mit der Hochschule des Herkunftslandes, die gegenseitige Gebührenfreiheit garantiert.
8. **Ablegung der letzten Prüfungsleistung:** Die Befreiung von der Beitragspflicht ist möglich, wenn die letzte und einzige Prüfungsleistung im Diplom-, Bachelor-, oder Masterstudiengang im beantragten Semester durch eine Bescheinigung des Zentralen Prüfungsamtes bestätigt wird. Für die Lehramtsstudiengänge ist eine Bescheinigung des Staatlichen Prüfungsamtes über die letzte bzw. die letzten zwei Prüfungsleistungen einzureichen.

Bei Einschreibung in einen anderen beitragspflichtigen Studiengang im gleichen Semester ist eine Befreiung nicht möglich. Die Antragstellung ist auch nach Semesterbeginn (01.04. bzw. 01.10.) möglich - Voraussetzung ist die Rückmeldung für das beantragte Semester.
9. **Angehörige/Angehöriger der A-, B- und C-Kader der nordrhein-westfälischen Olympia-Stützpunkte**

Als Nachweis ist eine entsprechende Bescheinigung vorzulegen.
10. **Vorliegen einer unbilligen Härte:** Die im Einzelfall vorliegenden unabweisbaren Umstände müssen eine derartige Besonderheit aufweisen, dass die Einziehung der Studienbeiträge zu einer unbilligen Härte führen würde. Da die mit der Beitragspflicht verbundenen wirtschaftlichen Härten über die Möglichkeit der Studienbeitragsdarlehen aufgefangen werden, muss die wirtschaftliche Existenz des Betroffenen gefährdet sein (z.B. hohe Verschuldung, Insolvenzverfahren). Die Aufnahme eines Darlehens muss nachweislich ausgeschlossen sein. Alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Semesters sind darzulegen. Bei Verheirateten sind zudem die Einkünfte des Ehepartners anzugeben. Zusätzlich ist ein Nachweis über den Leistungsstand zusammen mit einer Auflistung der noch zu erbringenden Prüfungsleistungen beizufügen, die vom Zentralen Prüfungsamt ausgestellt wird.